

RS UVS Kärnten 2005/10/20 KUVS-1784/5/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2005

Rechtssatz

Wer die Ausgangslage des Geschwindigkeitsschreibstiftes verändert und dadurch die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, weil er nicht dafür gesorgt hat, dass das Kraftfahrzeug in Bezug auf das Kontrollgerät den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes und den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Schlagworte

Zulassungsbesitzer, Geschwindigkeitsschreibstift, Geschwindigkeit, Kontrollgerät, Veränderung des Geschwindigkeitsschreibstiftes

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at